§ 14 Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

[1]Bei Kurorten im Sinne von § 1 Abs. 1 und Luftkurorten im Sinne von § 10 wird im Abstand von zehn Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüft. [2]Die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.